

Richtlinien über die Vergabe von Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Gemeinde Gründau

Stand: August 2014

Die Vergaberichtlinien erhalten folgende Neufassung:

Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Gemeinde Gründau werden wie folgt vergeben:

1. Rangfolge:

Folgende Rangfolge soll für die Vergabe der Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen eingehalten werden:

- 1.1. Veranstaltungen der Gemeinde
- 1.2. Veranstaltungen der Gründauer Vereine
- 1.3. Veranstaltungen Gründauer Vereine aus einem anderen Ortsteil
- 1.4. Bürgerinnen und Bürger aus dem jeweiligen Ortsteil
- 1.5. Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde
- 1.6. Sonstige Veranstalter (wie auswärtige Vereine, Organisationen oder auch auswärtige Privatpersonen, keine Unternehmen)

2. Weitere Konditionen

- Einen rechtlichen Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- Bei den Wochenendterminen werden vorrangig die Veranstaltungen berücksichtigt, die die Vereinsgemeinschaften in ihrem jährlich aufzustellenden Benutzungsplänen aufgenommen haben. Auch sind Veranstaltungen der Gemeinde vorrangig zu behandeln. Andere Veranstaltungen können von der Gemeinde nur zugesagt werden, bei freien Terminen oder bei freiwilligem Rücktritt eines bevorrechtigten Vereins. Dieser Rücktritt ist jedoch in schriftlicher Form durch den Verein vorzunehmen.
- Die Übungsabende und Versammlungen der Vereine sind immer schriftlich anzumelden und werden diesen auf der Grundlage von Absprachen innerhalb der Vereinsgemeinschaften schriftlich zugesagt. Jede Mitteilung, Änderung oder Erweiterung bedarf der Schriftform. Mündliche Zusagen haben keine Bindung.
- Familienfeiern (wie Kommunion, Konfirmation, Hochzeit, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Geburtstage) gehen Übungsstunden der Vereine vor. Dies gilt grundsätzlich für das Haus des Ortsteils, in dem die Familie wohnt.
- Sollte die Feier in einem anderen Ortsteil stattfinden, so ist der Verein durch den Antragsteller zu befragen und sich der evtl. Verzicht auf den Übungsabend schriftlich bestätigen zu lassen.
- Mit dem jeweiligen Benutzer wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Damit ist die Belegung endgültig und verbindlich und die geforderte Kautions fällig.

- Eine Terminzusage sowie der Vertragsabschluss sind maximal 1 Jahr vor dem Veranstaltungstermin möglich.
- Werden für einen Termin mehr als eine Anmeldung abgegeben, wird 1 Jahr vor dem Termin zwischen den Bewerbern gelost.
- Sollten der Gemeinde aus früheren Vermietungen negative Mitteilungen vorliegen, kann jederzeit von einem Vertragsabschluss abgesehen werden.
- Einer Vermietung an Unternehmen und Vereine im Auftrag von Gewerbebetrieben hinsichtlich der Verkaufsförderung, für Verkaufsveranstaltungen oder auch sonstigen Veranstaltungen, die mit einer reinen Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden soll, wird nicht stattgegeben.
- Das Abbrennen von Feuerwerk an bzw. auf den umliegenden Grundstücken wird aus brandschutztechnischen Bestimmungen nicht zugelassen.

3. Gebühren und Abrechnung

- Für jede Veranstaltung besteht eine Gebührenpflicht. Diese werden nach Maßgabe der derzeit gültigen Gebührenordnung festgelegt und nach Beendigung der Veranstaltung durch die Gemeinde erhoben.
- Hierzu fertigt der Hausmeister gemeinsam mit dem Nutzungsnehmer ein Übergabeprotokoll, welches auch von beiden mit ihrer Unterschrift zu bestätigen ist. Verweigert der Nutzungsnehmer eine Unterschrift, so hat der Hausmeister dies zu vermerken. Die Abrechnung wird dann unverzüglich mit dem Hinweis der fehlenden Unterschrift vorgenommen.
- Bei Vertragsabschluss für Feierlichkeiten oder Veranstaltungen auswärtiger Nutzer wird eine Kautions in doppelter Höhe der zu erwartenden Gebührenforderung fällig.
- Sollten bei der Vergabe der Räume Unregelmäßigkeiten bekannt werden, insbesondere durch frühere Veranstaltungen und Anmietungen, kann auch hier die Gemeinde eine Kautions in zweifacher Höhe der zu erwartenden Saalmiete erheben.
- Wird die Kautions nicht geleistet, kommt der Vertrag nicht zu Stande und eine Nutzung wird zurückgewiesen. Der bisher blockierte Termin kann somit wieder freigegeben werden.
- Bei festgestellten Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung, die Vergaberichtlinien oder sonstigen schwerwiegenden Problemen mit dem Hausmeister und sonstigen Mitarbeitern, kann von einer Vermietung Abstand genommen werden.
- Sollte der Hausmeister bei der Hausrücknahme noch Verunreinigungen feststellen, die durch die Selbstreinigung der Benutzer nicht ordnungsgemäß beseitigt wurden, kann dieser von dem Benutzer eine ordnungsgemäße Reinigung verlangen oder evtl. Reinigungsarbeiten in dem Übergabeprotokoll festhalten. Diese Kosten werden dann durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.
- Absprachen bezüglich der Reinigung oder Bewirtung oder anderer Leistungen durch den Hausmeister, sind für die Gemeinde nicht bindend und müssen mit diesem direkt abgerechnet werden.